

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 428/2020

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Verwaltungssteuerung	Datum:	29.10.2020
Bearbeiter:	Anne-Kathrin Wienecke	Wahlperiode	2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	23.11.2020	nicht empfohlen	0 4 0
Ortschaftsrat Birkholz	24.11.2020	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Bittkau	04.12.2020	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Cobbel	14.11.2020	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Demker	23.11.2020	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Grieben	30.11.2020	empfohlen, mit Zusatz s. Seite 5	4 0 0
Ortschaftsrat Hüselitz	04.12.2020	zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Jerchel	20.11.2020	empfohlen	4 0
Ortschaftsrat Kehnert	24.11.2020	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Lüderitz	01.12.2020	abgesetzt	-----
Ortschaftsrat Ringfurth	26.11.2020	empfohlen	3 0 1
Ortschaftsrat Schelldorf	03.12.2020	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Schernebeck	30.11.2020	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Schönwalde	01.12.2020	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Tangerhütte	01.12.2020	mehrheitlich empfohlen	7 1 0
Ortschaftsrat Uchtdorf	30.11.2020	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Uetz	27.11.2020	nicht empfohlen	0 3 1
Ortschaftsrat Weißewarte	27.11.2020	zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Windberge	24.11.2020	empfohlen	4 0 0
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	07.12.2020	empfohlen	7 2 0
Stadtrat	16.12.2020	beschlossen	16 3 3

Betreff: Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Tanger", "Uchte" und "Untere Ohre"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt die Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2020		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen:

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist gemäß § 54 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen –Anhalt gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ und hat auf der Grundlage des § 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (VWG) , § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der jeweilige Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

Neu mit dem 01.01.2016 in Kraft getreten ist der § 56 des Wassergesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (Fassung vom 18.12.2015): Zitat:

„(1) Ist eine Gemeinde, die nicht einer Verbandsgemeinde angehört, oder eine Verbandsgemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, kann sie, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde stehen, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat, **sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet oder im Verbandsgemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen.** Dabei sind der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke nach Satz 1 und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke nach Satz 1, die nicht der Grundsteuer A unterliegen oder durch Satzung nach Satz 3 ausgenommen sind, zu ermitteln und zu verteilen; die Umlage erfolgt jeweils entsprechend § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nach dem Verhältnis der Fläche. Aufgrund einer Satzung der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde dürfen solche Grundstücke von der Umlage des Erschwernisbeitrages ausgenommen werden, deren Flächen unwesentlich versiegelt sind, die für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt werden und deren Nutzung und Finanzierung in keinem öffentlich-rechtlichen Zusammenhang stehen.

(2) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.“

Diese Beträge *werden inklusive der Verwaltungskosten* von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte laut Satzung auf die Umlageschuldner, die Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes sind, umgelegt.

Berechnungsgrundlage für die Umlage des **Flächen- und Erschwernisbeitrages** ist die Grundstücksfläche.

Der einheitliche Flächenbeitrag ist auf alle Grundstücke umzulegen. Zusätzlich zu den Flächen 2. Ordnung sind die Flächen 1. Ordnung, die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern zur Umlage heranzuziehen.

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages 2020 beträgt gemäß der Bescheide der jeweiligen Unterhaltungsverbände für den

UHV „Tanger“	9,0988 Euro/ha	(0,00090988 Euro/m ²)
HV „Uchte“	13,3728 Euro/ha	(0,00133728 Euro/m ²)
UHV „Untere Ohre“	7,2000 Euro/ha	(0,00072000 Euro/m ²)

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages 2020 laut Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beträgt einschließlich der Verwaltungskosten

UHV „Tanger“	10,44 Euro/ha	(0,001044 Euro/m ²)
UHV „Uchte“	14,71 Euro/ha	(0,001471 Euro/m ²)
UHV „Untere Ohre“	8,54 Euro/ha	(0,000854 Euro/m ²)

Der vom Unterhaltungsverband „Tanger“ für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte festgelegte Erschwernisbeitrag beträgt für das Jahr 2020 **25.873,65 € zuzüglich anrechenbarer Verwaltungskosten von 4.242,50 €.**

Der Erschwernisbeitrag verteilt sich nur auf Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

Die Bodenfläche **gesamt** beträgt 2.291 ha.

Berechnung des Erschwernisbeitrages:

30.116,15 € : 2.291 ha = Erschwernisbeitrag 13,1454 €/ha oder (0,00131454 €/m²)

Die aufgetretenen Änderungen gegenüber dem Jahr 2019 werden anhand einiger ausgewählter Beispiele dargestellt.

Vergleich zwischen 2018 und 2019 an Beispielen zur Berechnung der Umlagen der Verbandsbeiträge

UHV "Tanger"

Fläche in ha	x	Umlagesatz 2019	Betrag 2019	Umlagesatz 2020	Betrag 2020
420,7560	x	9,91	4.169,69	10,44	4.392,69
		=		=	
278,0466	x	9,91	2.755,44	10,44	2.902,81
		=		=	
13,0903	x	9,91	129,72	10,44	136,66
		=		=	
1,7918	x	9,91	17,76	10,44	18,71
		=		=	
0,0423	x	9,91	0,42	10,44	0,44
		=		=	

UHV "Uchte"

Fläche in ha	x	Umlagesatz 2019	Betrag 2019	Umlagesatz 2020	Beitrag 2020
12,1371	x	14,83	179,99	14,71	178,54
		=		=	
5,1285	x	14,83	76,05	14,71	75,44
		=		=	
0,5264	x	14,83	7,81	14,71	7,74
		=		=	

UHV "Untere Ohre"

Fläche in ha	x	Umlagesatz 2019	=	Betrag 2019	Umlagesatz 2020	Beitrag 2020
38,0923	x	8,54		325,31	8,54	325,31
		=			=	
5,5920	x	8,54		47,76	8,54	47,76
		=			=	
0,0333	x	8,54		0,28	8,54	0,28
		=			=	

Die Änderungen der Umlagesätze wurden in die Satzung eingearbeitet.

Nach § 7 Absatz 3 der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ werden Umlagen, wenn sie niedriger als 5,00 € sind nicht erhoben“.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Veranlagung 2019 lässt sich feststellen, dass der dem Arbeitsaufwand hinterlegende finanzielle Aufwand, die Nichterhebung bis 4,99 € nicht rechtfertigt. Die Aufgaben in diesem Bereich sind vielfältig und der Einsatz der Kollegen für andere Aufgaben ist angeraten.

Für 2019 stellen wir Ihnen nachstehende Daten zur Verfügung.

Wertgrenze	Ertrag aus den Bescheiden	Anzahl der Bescheide	Aufwand für Porto
0,01 - 0,99 €	194,38 €	294	235,20 €
0,01 – 1,99 €	1.537,39 €	1.195	956,00 €
0,01 – 2,99 €	3.092,65 €	1.813	1.450,40 €
0,01 – 3,99 €	4.340,94 €	2.177	1.741,60 €
0,01 – 4,99 €	5.435,51 €	2.422	1.937,60 €

Zusatz Ortschaftsrat Grieben

Es wird darauf hingewiesen, dass es eine Billigkeitsklausel geben sollte, damit nicht Bescheide rausgeschickt werden für Cent-Beträge. Da wären die Verwaltungskosten höher als der einzunehmende Betrag.

Es wird unter der Maßgabe der BV zugestimmt, dass das eingearbeitet wird.